

Gericht-Art: LSG
Gericht: Sachsen
Datum: 02.10.2013
AZ: L 8 KA 13/10
Rechtskräftig :
Folgeinst.:

Orientierungssatz :
Bema-Umstrukturierung 2004 rechtmäßig.

Urteil:

Die Umstrukturierung des Bema in Umsetzung des Auftrages in § 87 Abs. 2d SGB V i.d.F. des GKV-Gesundheitsreformgesetzes 2000 und dabei insbesondere die **dabei erfolgten Absenkungen der Punktzahlen für kieferorthopädische Leistungen** war rechtmäßig .

Die gesetzliche Regelung ist zutreffend im SGB V erfolgt , da damit zulässigerweise Gegebenheiten der Sozialversicherung ausgestaltet worden sind . Ungeachtet der damit ggf . verbundenen Auswirkungen auch auf den Bereich der Berufsausübung der betroffenen Zahnärzte , hat sich der Bundesgesetzgeber damit im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz gem . Art. 14 Abs. 1 Nr. 12 GG gehalten .

Der Erweiterte Bewertungsausschuss war auch berechtigt , die ihm von verschiedener Seite vorgelegten Zeitmessstudien vergleichend zu berücksichtigen und u.a. seiner wertenden Entscheidung zugrunde zu legen . Ein solches Vorgehen entsprach auch den , in der Begründung zum GKV -GRG 2000 angesprochenen Erwartungen des Gesetzgebers . Da es sich jeweils um behandlungsbezogene Zeitmessstudien gehandelt hat , gegen deren fachliche Qualität keine substantiierten Einwendungen erhoben worden sind , steht diesem Vorgehen auch nicht ein z.T. abweichendes Studiendesign entgegen . Der Erweiterte Bewertungsausschuss war dadurch nicht dazu gezwungen , eine einzige Studie auszuwählen und nur diese seinen Bewertungen zugrunde zu legen und die übrigen Messergebnisse unberücksichtigt zu lassen . **Hinweise auf eine Überschreitung des Regelungsspielraumes oder auf mißbräuchliche oder willkürliche Festlegungen** , die von der Rechtsprechung bisher für eine Unwirksamkeit entsprechender untergesetzlicher Rechtsnormen gefordert worden sind (BSGE 94, 50; 96, 53; 100, 254; 110, 258) liegen nicht vor .

Der Erweiterte Bewertungsausschuss war auch nicht gezwungen , seinen Bewertungen einen fiktiven , bundeseinheitlichen Punktwert für alle Leistungsbereiche zugrunde zu legen . Ein solches Vorgehen war ihm zwar möglich und hätte ev . auch zu einer geschlosseneren Gestaltung des Bema geführt , war aber rechtlich nicht geboten . Vielmehr konnte der Ausschuss von den

tatsächlichen Gegebenheiten unterschiedlicher Bewertungen einzelner Leistungsbereiche ausgehen , zumal diese auf gesetzliche Entscheidungen zurückzuführen sind und auch nicht allein den Bereich der Kfo -Leistungen betrafen . Das Vorgehen der Ausschusses ist zudem auch vom Gesetzgeber durch die spätere Berücksichtigung dessen Festsetzungen bei der Neubestimmung von Punktmengengrenzen im Bereich des degressiven Punktwertes gem § 87 Abs. 4b ff. SGB V aufgegriffen und damit bestätigt worden .

Für die Tätigkeit des (Erweiterten) Bewertungsausschusses bedurfte es auch keiner formellen Kündigung des bestehenden Bema , da der Ausschuss einer eigenen Überwachungspflicht gem . § 87 Abs. 2 Satz 2 SGB V unterliegt , die durch die Normsetzungsaufträge in § 87 Abs. 2d SGB V a.F. lediglich konkretisiert worden ist . Der Ausschuss ist daher berechtigt und ggf . verpflichtet , auch unabhängig von Kündigungen oder Anträgen der Beteiligten eine Überprüfung und ggf. Neufestsetzung des Bema vorzunehmen .